



Rundschreiben

Nr. 284/2020 vom 23.10.2020



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Az.: 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Coronavirus; Informationspaket vom 23. Oktober 2020

Schaubild Nds. Corona-Verordnung – kompakt. Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen. Informationen in leichter Sprache. Erlass zu weitergehenden Anordnungen gegenüber Kindertageseinrichtungen und Schulen. Förderrichtlinie Gaststättengewerbe. Richtlinie Überbrückungshilfe II für kleinere und mittlere Unternehmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier die aktuellen Informationen des Tages:

1. Schaubild Nds. Corona-Verordnung – kompakt

Die Niedersächsische Landesregierung hat auf ihrer Homepage unter www.niedersachsen.de das Schaubild „Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt“ veröffentlicht (siehe **Anlage 1**). Dort sind die ab heute geltenden Regelungen für Zusammenkünfte und Feiern sowie Mund-Nasen-Bedeckungen in einer graphischen Darstellung zusammengefasst.

2. Aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen

Unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle-inzidenz-ampel-193672.html> veröffentlicht die Landesregierung die jeweils aktuelle Inzidenz-Ampel für Niedersachsen. Darüber hinaus werden dort die niedersächsischen Kommunen mit einer

- Inzidenz zwischen 35 und 50 (starkes Infektionsgeschehen) und
- Inzidenz über 50 (sehr starkes bis eskalierendes Infektionsgeschehen)

besonders aufgeführt.

Mit einem Klick auf diese Kommunen gelangen Sie auf die Corona-Internetseiten dieser Kommunen und können sich konkret über die vor Ort getroffenen Regelungen aufgrund der erhöhten Infektionszahlen informieren.

3. Informationen in Leichter Sprache

Auf dem Internetportal des Landes Niedersachsen sind Informationen zum Umgang mit COVID-19 auch in Leichter Sprache hinterlegt. Über den folgenden Link, können diese Informationen eingesehen werden:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/informationen_in_leichter_sprache/die-krankheit-corona-virus-185485.html

4. Erlass zu weitergehenden Anordnungen gegenüber Kindertageseinrichtungen und Schulen

Als **Anlage 2** übersenden wir Ihnen die Hinweise des Nds. Sozialministeriums an die Landkreise und kreisfreien Städte zu weitergehenden Anordnungen nach § 18 Nds. Corona-Verordnung gegenüber Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Zu diesem Erlass hat die Arbeitsgemeinschaft mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 Stellung genommen (**Anlage 3**). Daraufhin haben wir die folgende Antwort des Sozialministeriums erhalten:

„(...) vielen Dank für die kurzfristige Rückmeldung und Ihre Anmerkungen. Wir haben sie nochmal in der Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen in MK und NLGA diskutiert.

Der o.g. Erlass richtet sich in erster Linie an die Landkreise und kreisfreien Städte und deren medizinische Fachdienste. Es ist uns allen ein wichtiges Anliegen, Infektionen zu verhindern, sowohl außerhalb als auch innerhalb des Schulbetriebs.

Der Erlass dient insbesondere dazu, den Landkreisen und kreisfreien Städte Hinweise für die Umsetzung der Niedersächsischen Corona-Verordnung auch in Zusammenhang mit den Vorgaben aus dem „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ zu geben, auf den auch in der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§13 Abs. 5) verwiesen wird. Im diesem Rahmenhygieneplan sind die grundlegenden Maßnahmen beschrieben, um Infektionen in der Schule zu verhindern.

Ziel des Erlasses ist es also, darauf hinzuweisen, die Gesamtsituation kritisch zu bewerten, um dann Maßnahmen im Einzelfall und risiko-adaptiert umzusetzen. Im Erlass wird aber auch deutlich gemacht, dass unter bestimmten Bedingungen, sehr wohl ein Wechsel zu Szenario B oder ggf. Schulschließungen erforderlich sein können, wenn die präventiven Maßnahmen in der der Allgemeinbevölkerung und /oder in der Schule nicht ausreichend greifen. Ihre Hinweise sind unserer Meinung nach bereits berücksichtigt, daher haben wir keine weitere Anpassung vorgenommen.“

5. Förderrichtlinie Gaststättengewerbe

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes Erl. d. MW v. 6. 10. 2020 — 23-32330/0501 — haben wir anliegend beigefügt (**Anlage 4**). Sie tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Anfragen und Anträge bitten wir an die:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
 Günther-Wagner-Allee 12 - 16
 30177 Hannover
 Telefon: 0511 30031-0
 Telefax: 0511 30031-300
 info@nbank.de

zu richten.

6. Richtlinie Überbrückungshilfe II für kleinere und mittlere Unternehmen

Das Nds. Wirtschaftsministerium hat uns wie folgt informiert:

„(...) im Anschluss an die Überbrückungshilfe I des Bundes soll kurzfristig die Richtlinie „Überbrückungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen (Überbrückungshilfe II)“ veröffentlicht werden, welche kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb unterstützen soll, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, deren Umsatz in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 um mindestens 50 % gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten zurückgegangen ist oder ihr durchschnittlicher Umsatz im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen ist. Die Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate beantragt werden. Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat. Möglicher Förderzeitraum sind die Monate September 2020 bis Dezember 2020.

Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzrückgang,
- 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 %,
- 40 % der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 30 % und unter 50 %

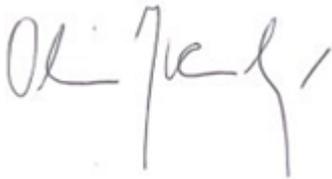
im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Daneben sind auch Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, pauschal in Höhe von 20 % der anerkannten Fixkosten förderfähig. Anträge können weiterhin über Wirtschaftsprüfer/-innen, Steuerberater/-innen, Buchprüfer/-innen und Rechtsanwält(e)-innen bis zum 31.12.2020 bei der NBank gestellt werden.

Die Richtlinie „Überbrückungshilfe II“ setzt die Vorgaben des Bundes eins- zu- eins um, so dass Sie die Richtlinie nicht wie gewohnt zur Stellungnahme, sondern vorab zur Information erhalten.“

Der Richtlinienentwurf ist dieser als **Anlage 5** beigefügt.

Soweit die Informationen von heute. Wir wünschen Ihnen ein angenehmes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oliver Kamlage', with a stylized flourish at the end.

Oliver Kamlage

ANLAGEN